

*Aus redaktionellen Gründen wird auf eine unterschiedliche Schreibweise
für weibliche und männliche Personen verzichtet.¹*

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Löhningen vom 12.04.2022

Der Gemeinderat Löhningen,

gestützt auf Art. 53, 54, 55 und 57 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und auf Art. 13 der Gemeindeverfassung vom 11. Dezember 2000,

erlässt als Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§1²

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Gemeinderates. Sie soll eine rationelle und wirkungsvolle Tätigkeit gewährleisten.

Zweck

§2³

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Gemeinderates, den Vorsitzenden eingeschlossen, sind zur Stimmabgabe verpflichtet. (s. Art.55 lit.c GG)

Beschlussfähigkeit

Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§3⁴

Tritt ein Mitglied des Gemeinderates zurück, so ist in jedem Fall eine Amtsübergabe vorzunehmen und hierüber ein Protokoll zu verfassen. Die Amtseinführung und Aktenübergabe werden in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Gemeinderates durchgeführt.

Amtsübergabe

§4⁵

Die für den Gemeinderat bestimmte Post geht an die Gemeindekanzlei. Danach wird sie (oder eine Kopie davon) an den / die betroffenen Referenten weitergeleitet.

Eingehende Post

Der Eingang von zu beantwortenden Briefen wird dem Absender innert Wochenfrist durch die Kanzlei bestätigt.

¹ Im ganzen Reglement angepasst (31.10.2006)

² Ganzer Paragraph neu eingefügt (31.10.2006)

³ Ganzer Paragraph neu eingefügt (31.10.2006)

⁴ Ganzer Paragraph neu eingefügt (31.10.2006)

⁵ Ganzer Paragraph neu eingefügt (31.10.2006), Journal gestrichen (12.04.2022)

II. Sitzungen

- §5**
Einberufung Der Gemeindepräsident lädt schriftlich zu den Ratssitzungen ein. (s. Art.55 lit.a GG)
- §6**
Termin, Sitzungsdauer Die Sitzungen finden in der Regel am Dienstagabend statt. Sie beginnen um 19.00 Uhr und dauern bis ca. 21.15 Uhr. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Ratsbeschlusses.
- §7**
Fernbleiben Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben (Art.55 lit.b GG)
- §8**
Sitzungs-
vorbereitung Der Präsident setzt die Traktanden fest (Art.55 lit.f GG).

Die Mitglieder bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Rat Antrag (Art.54 Abs.4 GG). Die schriftlichen Anträge sind zusammen mit allfälligen Aktenkopien bis spätestens am Freitag um 15.00 Uhr für die Aktenaufgabe in der Kanzlei abzugeben und/oder im GEVER freizugeben.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, sich über die Geschäfte vor der Sitzung zu orientieren.
- §9**
Mitberichts-
verfahren Wo mehrere Mitglieder an einem Geschäft beteiligt sind, hat der zuständige Referent die Meinung seiner Kollegen einzuholen, bevor er den Antrag der Gesamtbehörde vorlegt.
- §10**
Durchführung Der Präsident leitet die Verhandlungen, sorgt für einen speditiven Ablauf und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung (s. Art.55 lit.f GG).

Wenn nötig, wird an der Sitzung der Sachverhalt der Geschäfte durch die Referenten kurz und konzentriert dargelegt.

Zu jedem Traktandum ist grundsätzlich die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.
- §11**
Dringliche
Geschäfte Auf ein Geschäft, das den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind und kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung als dringlich erklärt (Art.55 lit.g GG)

Auf Anregungen, die von Referenten an der Sitzung mündlich vorgebracht werden, wird nur im Sinne einer Vorbesprechung eingetreten.

§12

Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Präsident die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Abstimmung

Über Ordnungsanträge muss abgestimmt werden.

Jedes Mitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet (Art.55 lit.c GG).

§13

Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, ein ausstandspflichtiges Mitglied verlässt das Sitzungszimmer **vor** Behandlung des Geschäfts.

Ausstand

§14

Über die Verhandlungen wird durch den Gemeindeschreiber ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

Protokoll

Die Referenten erhalten von jedem Protokoll eine Kopie, welche als vertrauliche Akte zu behandeln ist. Das Protokoll kann per E-Mail versandt werden.

Die Protokollgenehmigung erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung.

Die Mitglieder sind für alle Beschlüsse, an denen sie mitgewirkt haben, verantwortlich, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu Protokoll dagegen verwehrt haben (Art.57 Abs.1 GG)

§15

Zur Behandlung von besonderen Geschäften können Beamte, Funktionäre und Fachberater mit beratender Stimme zugezogen werden.

Zuzug von
Fachberatern

III. Information**§16**

Die interne Information an die Mitglieder erfolgt durch den Gemeindeschreiber. Die Mitglieder sind über alle Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen, umfassend zu informieren.

Interne
Information

§17

Der Gemeindeschreiber hat durch geeignete Mitteilungen an die Medien für eine rechtzeitige und korrekte Information der Öffentlichkeit zu sorgen.

Pressemitteilung

Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und den zuständigen Referenten. An die Medien gelangende Berichte sind vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Zur Regelung der Details erstellt der Gemeinderat ein Informationskonzept.

IV. Referate

- §18**
Grundsatz Gemäss Art.54 Abs.1 GG legt der Gemeinderat die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.
- §19⁶**
Hauptreferate Der Präsident übernimmt das Referat "Präsidium", jedes Mitglied übernimmt je ein Hauptreferat.
- Hauptreferate sind:
a) Präsidium
b) Finanzen
c) Hochbau
d) Soziales und Bildung
e) Tiefbau (Strassen, Wasser und Kanalisation)
- §20⁷**
Nebenreferate Nebenreferate sind:
a) Wehrdienste
b) Leitung Bauverwaltung
c) Volkswirtschaft
d) Vizepräsidium
e) Präsidium Erbschaftsbehörde
- §21**
Zuteilung Die Zuteilung der Referate erfolgt in der Reihenfolge: erstens Präsident, zweitens Amtsalter und drittens nach erreichten Stimmen bei den ersten Wahlen.
- Sie findet üblicherweise an der ersten Sitzung nach den Wahlen statt.⁸
- §22⁹**
Zeichnungs-
befugnis Jedes Mitglied hat innerhalb seiner Geschäftsbereiche und im Rahmen des Budgets die Befugnis, neue, einmalige Ausgaben bis CHF 3'000 zu bewilligen.
- Über gebundene Ausgaben (Beiträge, Zinsen etc.) ist der Rat bei der Besprechung der Jahresrechnung ausführlich zu informieren.
- §23**
Besorgung
bestimmter
Geschäfte Gemäss Art.54 Abs.3 GG kann der Gemeinderat die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
- So können insbesondere durch den Rat bewilligte Werkverträge durch den entsprechenden Referatsinhaber unterzeichnet werden.

⁶ Beschluss Klausur 25.3.2022, gültig ab 1.6.2023

⁷ Beschluss Klausur 25.3.2022, gültig ab 1.6.2023

⁸ geändert (31.10.2006)

⁹ Nachtrag (12.4.2022)

§24

Rechnungen werden durch das verantwortliche Mitglied auf ihre Richtigkeit überprüft, mit Datum und Visum versehen und innert Wochenfrist an das Finanzreferat weitergeleitet.

Weiterleiten von
Rechnungen

Das Überprüfen auf Richtigkeit kann durch für die Besorgung beauftragte Ausschüsse oder Personen geschehen. Diese leiten die überprüften und vierten Rechnungen innert Wochenfrist an das verantwortliche Referat weiter.

§25¹⁰

Zu Beginn jeder Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat für jedes Referat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat bei Abwesenheit des Referenten dessen Aufgaben wahrzunehmen.

Bestimmung von
Stellvertretern

V. Kommissionen**§26**

Gemäss Art.15 der Gemeindeverfassung vom 11. Dezember 2000 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die verfassungsmässige Amtsdauer die Mitglieder für spezielle Behörden.

Grundlage

§27

Die Wahlen finden jeweils an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode bzw. nach Ersatzwahlen, an der ersten Sitzung mit den Neugewählten statt.

Wahltermin

§28

Für die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt werden:

- a) ein Mitglied des Büros
- b) der Präsident der Wasserkommission (üblicherweise der Verantwortliche des Tiefbaureferats)
- c) das Mitglied in der Wehrdienstkommission des WVO¹¹ (üblicherweise der Verantwortliche des Referats Feuerwehr und Zivilschutz)
- d) zwei Mitglieder der Verbandskommission des WVO
- e) ein Mitglied in den Bau- und Betriebsausschuss des Abwasserverbandes Klettgau (üblicherweise der Verantwortliche des Tiefbaureferats)
- f) zwei Delegierte in den Abwasserverband Klettgau
- g) ein Mitglied des Verwaltungsrates „Alters- und Pflegeheim Ruhesitz“
- h) Mitglieder in Betriebs- und andere Kommissionen, je nach Bedürfnis

Spezielle
Behörden

VI. Schlussbestimmungen**§29**

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Richtlinie für die Sitzungen des Gemeinderates Löhningen vom 03. Januar 1997 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁰ Ganzer Paragraph neu eingefügt (31.10.2006)

¹¹ gelöscht: der Präsident der Feuerwehrkommission; eingefügt: das Mitglied in der Wehrdienstkommission des WVO (31.10.2006)

§30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 31.10.2000¹² in Kraft.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 31. Oktober 2000

Im Namen des Gemeinderats:
Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

1. Revision

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Oktober 2006 beschlossen.

Löhningen, 31. Oktober 2006

Im Namen des Gemeinderats:
Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

2. Revision

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 12. März 2022 beschlossen. Die geänderten §19 und §20 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Löhningen, 12. März 2022

Im Namen des Gemeinderats:
Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

¹² „mit Beschluss des Gemeinderates“ gestrichen (31.10.2006)